Kooperationsvertrag

zwischen

Muster AG, Musterstrasse 12, 9000 St. Gallen

und

Muster GmbH, Musterstrasse 121, 9000 St. Gallen

gemeinsam als «Parteien» bezeichnet.

1. Präambel

Die Muster AG ist ein Unternehmen, dass sich mit… beschäftigt. [Tätigkeit beschreiben].

Die Muster GmbH ist ein Unternehmen, dass sich mit… beschäftigt. [Tätigkeit beschreiben].

2. Kooperationsgegenstand

Die Parteien vereinbaren sich gegenseitig in Ihrer Unternehmung zu unterstützen, wobei die Muster AG für die Muster GmbH folgende Tätigkeiten ausüben wird: [Beschreiben der Art der Unterstützung/Kooperation]

Im Gegenzug wird die Muster GmbH für die Muster AG folgende Tätigkeiten ausüben: [Beschreiben der Art der Unterstützung/Kooperation]

Dabei besteht keine Exklusivität in diesem Gebiet. Beide Parteien als auch Dritte können jederzeit in diesem Gebiet potenzielle Kunden angehen und die Produkte der jeweiligen Parteien vertreiben.

Die Parteien erbringen ihre Leistungen als selbständige Unternehmen. Zwischen den Parteien besteht ausdrücklich kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Der Partner, deren Inhaber und Angestellte sind nicht berechtigt, für die jeweils andere Partei zu handeln oder in ihrem Namen aufzutreten.

Sämtliche Immaterialgüterrechte (wie Urheberrechte, Markenrechte) an den vom Partner vertriebenen Produkten verbleiben vollständig bei dem Urheberunternehmen. Die Nutzung von Marken, Logos u.ä. von den Parteien durch den Partner bedarf der expliziten, vorgängigen Zustimmung des Partners.

3. Pflichten und Leistungen

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in den Vertriebsbemühungen umfassend. Namentlich liefern sie sich gegenseitig alle nötigen Unterlagen, Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Produkte. Jede Partei ist dann selbst dafür verantwortlich den gesamten Prozess mit dem Kunden nach dem Vertragsabschluss durchzuführen.

Der Partner wird Kundenverträge über die Nutzung des Produktes der anderen Partei unterzeichnen lassen. Die Kunden schliessen dabei direkt mit der anderen Partei einen Vertrag ab. Die vermittelten Vertragsabschlüsse werden erst mit der Bestätigung, beziehungsweise Annahme durch die andere Partei rechtsgültig. Die Partei kann sich dabei vorbehalten, Vertragsabschlüsse zurückzuweisen, insbesondere, wenn über die Zahlungsfähigkeit der Kunden keine hinreichend befriedigenden Auskünfte vorliegen.

Die Partner haben die von der jeweiligen anderen Partei vorgegebenen Produktinformationen zu verwenden. Die andere Partei kann die Verkaufspreise festlegen, an die sich der Partner zu halten hat.

4. Entschädigung der Leistung

Die vereinbarten und erbrachten Vermittlungstätigkeiten des Partners werden pauschal entschädigt. Die konkreten Ansätze werden im Anhang 1 geregelt. Der Anhang 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit diesen Entschädigungen sind auch sämtliche Kosten wie Spesen, Zulagen, Überstundenentschädigungen, Nebenleistungen, Reisekosten und ähnliches abgegolten.

Bei direkt vermittelten Vertragsabschlüssen besteht dann Anspruch auf die Entschädigung, wenn der vermittelte Kunde die Leistungen tatsächlich bezahlt hat. Tritt ein Kunde vorzeitig von einem Vertrag zurück, oder sind Teilzahlungen oder sonstige weitere Zahlungen nicht einbringlich, entfallen die anteilmässig darauf entfallenden Entschädigungen.

Die Parteien rechnen über die vermittelten, respektive abgeschlossenen Verträge jeweils zum Ersten eines Quartals ab.

5. Herausgabepflicht

Der Partner ist verpflichtet, der Partei sämtliches bei ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vorhandenes oder entstehendes Material, Unterlagen, Datenträger, Informationen, Kunden- und Interessenten- Daten, Aufzeichnungen, Kopien usw. auf Aufforderung oder nach Beendigung des vorliegenden Vertrages auszuhändigen.

6. Geheimhaltung

Die Parteien haben sämtliche Tatsachen, Informationen, Dokumente und Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, und die nicht allgemein bekannt sind, geheim zu behalten. Dies gilt insbesondere auch für Informationen zur Geschäftstätigkeit und den Kunden vom jeweils anderen Partner.

Insbesondere die Daten über Interessenten und Kunden, welche der Partner nach diesem Vertrag erhält, oder die beim Partner anfallen, dürfen weder für den Partner selber oder für Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht schon vor Vertragsabschluss und bleibt nach Beendigung des Vertrages auf unbestimmte Zeit bestehen.

7. Konkurrenzklausel und Abwerbeverbot

Während der Dauer dieses Vertrages darf der Partner keine Produkte oder Dienstleistungen vermitteln oder verkaufen, welche diejenigen der anderen Partei konkurrenzieren.

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag eingesetzten Personen nicht direkt oder indirekt ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners arbeitsvertraglich anzustellen. Im Falle der Zuwiderhandlung zahlt die betreffende Partei in jedem Einzelfall eine Entschädigung an die andere Partei in Höhe von 9 Monatsgehältern, die vergleichbare Mitarbeiter bei Zielerreichung erreicht. Diese Regelung gilt auch für einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten nach der Beendigung der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag hinaus.

8. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt auf den XX.XX.XXXX in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Der vorliegende Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit fristlos mit sofortiger Wirkung und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist jeder Umstand, der einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gelten beispielsweise, aber nicht ausschliesslich:

* Die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung;
* Konkurseröffnung gegenüber einer Partei oder Konkurs oder Liquidation einer Partei;
* Regulatorische oder aufsichtsrechtliche Gründe.

Eine Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

9. Folgen der Vertragsbeendigung

Wird der vorliegende Vertrag beendet, ist der Partner nicht mehr berechtigt, die Produkte der jeweils anderen Partei zu vertreiben.

10. Diverse Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig, lückenhaft, nichtig, unwirksam oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die ganze Vertragsbeziehung sowie die Beurteilung der Gültigkeit des vereinbarten Gerichtsstandes unterstehen schweizerischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhange mit dem vorliegenden Vertrag gilt für beide Parteien … als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift 1 Unterschrift 2

Beilagen:   
Anhang 1 Vergütungsansätze